

Hessisches Finanzgericht



Informationsbroschüre

Das Hessische Finanzgericht



Vorwort

Funktion und Aufgaben der Finanzgerichtsbarkeit als eine der Fachgerichtsbarkeiten, neben der Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, sind einer breiten Öffentlichkeit eher unbekannt.



Dementsprechend sind auch die Aufgaben und Zuständigkeiten des Hessischen Finanzgerichts mit Sitz in Kassel vielen Bürgerinnen und Bürgern nur ansatzweise gegenwärtig.

Mit dieser Broschüre soll allen Interessierten, insbesondere aber den vor Gericht Rechtsschutzsuchenden, ein kurzer Überblick über das finanzgerichtliche Verfahren, über das Hessische Finanzgericht und seine Organisation, Zuständigkeiten und Aufgaben gegeben werden.

Aufgrund des knappen Umfangs der Broschüre kann zwar keine vollständige, umfassende Information über das finanzgerichtliche Verfahren erfolgen, einige interessante und wesentliche Punkte sollen jedoch aufgezeigt werden.

Auf der Internetseite des Hessischen Finanzgerichts <https://finanzgerichtsbarkeit.hessen.de> stehen weitere Informationen zur Verfügung. Entscheidungen des Hessischen Finanzgerichts sind zudem für die Bürgerinnen und Bürger in der sog. Hessenrecht-Landesrechtsprechungsdatenbank www.lareda.hessenrecht.de abrufbar.

Ich hoffe sehr, dass mit dieser Broschüre die Aufgaben der Finanzgerichtsbarkeit und des Hessischen Finanzgerichts für alle Interessierten transparent und nachvollziehbar herausgestellt werden.

Kassel, im Januar 2021

Dieter Merle
Präsident des Hessischen Finanzgerichts

Inhaltsübersicht

I. Das Hessische Finanzgericht	7
II. Verfahren vor dem Hessischen Finanzgericht	
1. Verfahrensordnung	9
2. Gerichtsaufbau	9
3. Verfahrensdauer	9
4. Zuständigkeit des Hessischen Finanzgerichts	11
5. Wie klagt man beim Finanzgericht?	11
6. Klagearten	12
7. Kein Vertretungszwang	13
8. Wie wird über das Klageverfahren entschieden?	13
9. Rechtsmittel	15
III. Kosten	
1. Mindeststreitwert	16
2. Fälligkeit der Verfahrensgebühr	16
3. Pauschalgebührensysteem	17
4. Gebühr auch bei Rücknahme	17
IV. Der Weg zum Hessischen Finanzgericht	
1. Öffnungszeiten des Hessischen Finanzgerichts	18
2. Anschrift	18
3. Internetadresse	18
4. Telefonische Erreichbarkeit	18
5. Anreise mit der Bahn	18
6. Anreise mit dem PKW	19

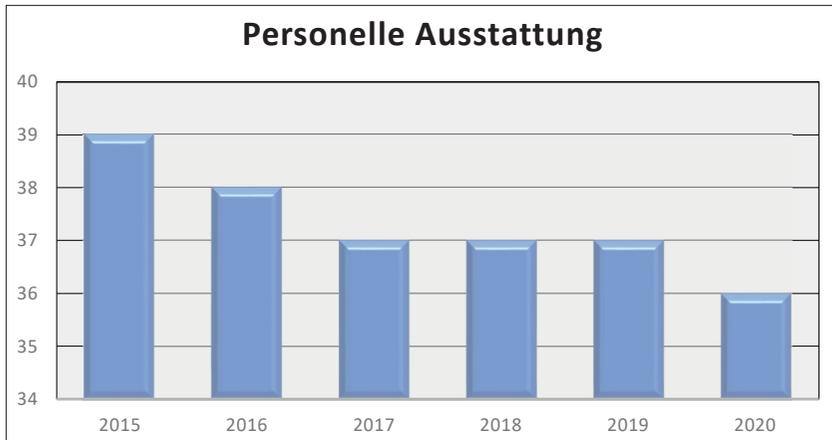
I. Das Hessische Finanzgericht

Das Hessische Finanzgericht wurde mit Rechtsverordnung vom **13. Oktober 1947** mit Sitz in Kassel **errichtet**.

Am 1. September 1948 fand die erste Sitzung des neuen Finanzgerichts statt, in der auch die ersten 3 ehrenamtlichen Richter vereidigt wurden.

Aufgrund der stetig zunehmenden Eingänge entwickelte sich die Zahl der Richterinnen und Richter von zunächst 4 (1948) bis hin zu heute **34 Richterplanstellen** in 11 Senaten. Zudem arbeiten **35 Beschäftigte** aus dem nichtrichterlichen Dienst in der Gerichtsverwaltung.

Im Einzelnen stellt sich die **personelle Ausstattung** des Hessischen Finanzgerichts im Richterinnen- und Richterbereich in den letzten Jahren wie folgt dar:

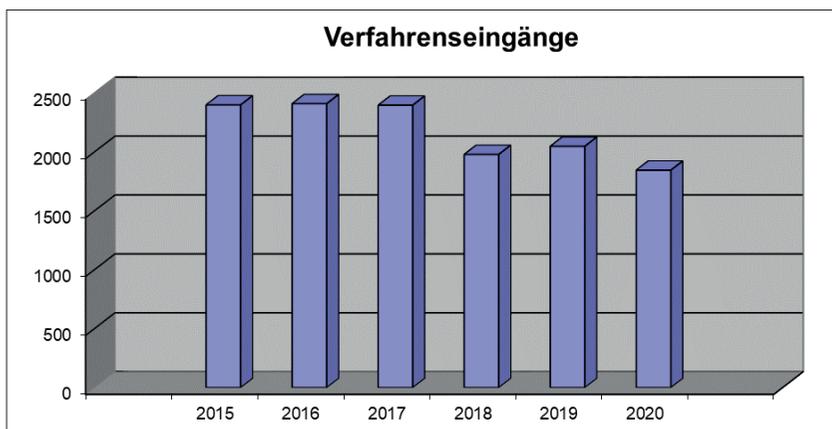


In der mündlichen Verhandlung des Senats und bei der Urteilsfindung wirken 2 ehrenamtliche Richterinnen und Richter mit gleichen Rechten wie die 3 Berufsrichterinnen und -richter mit. Dieses bereits seit Mitte des 19. Jahrhunderts – Stichwort: Paulskirchenverfassung von 1849 – postulierte Laienelement ist heute ein selbstverständlicher Bestandteil des finanzgerichtlichen Verfahrens und hat sich bewährt. Zurzeit sind

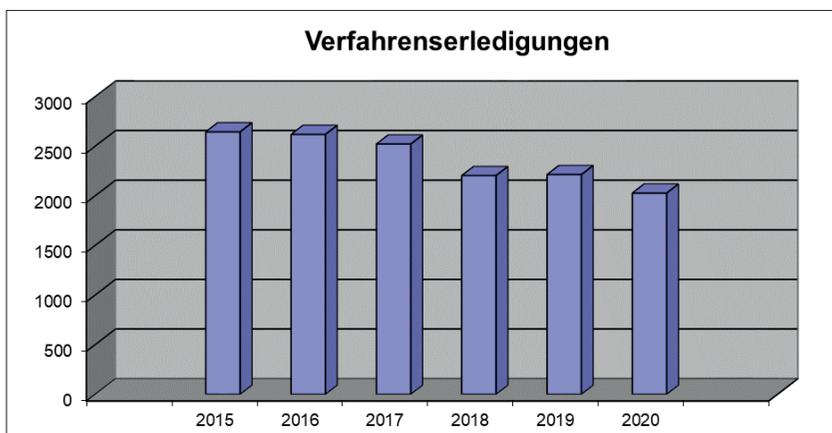
I. Das Hessische Finanzgericht

ca. **220 ehrenamtliche Richterinnen und Richter** beim Hessischen Finanzgericht tätig. Sie werden von Berufsvertretungen (wie z. B. DAG, DBB, DGB, Kammern der freien Berufe, Handwerkskammer und Hessischer Bauernverband) vorgeschlagen und von einem Wahlausschuss gewählt. Es können sich aber auch Einzelpersonen bewerben und zur Wahl stellen.

Der **Eingang der Klageverfahren** stellt sich in den letzten Jahren wie folgt dar:



Für diesen Zeitraum ergeben sich die folgenden **Erlidigungen**:



II. Verfahren vor dem Hessischen Finanzgericht

1. Verfahrensordnung

Das Verfahren vor dem Finanzgericht wird durch die Finanzgerichtsordnung (FGO) geregelt.

2. Gerichtsaufbau

Die **Finanzgerichtsbarkeit** ist anders als die anderen Gerichtsbarkeiten nur **zweistufig** aufgebaut. Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sind in den einzelnen Bundesländern die Finanzgerichte als obere Landesgerichte und im Bund der Bundesfinanzhof (BFH) mit Sitz in München.

In Hessen gibt es nur ein Finanzgericht: das Hessische Finanzgericht in Kassel.

Nur eine Tatsacheninstanz

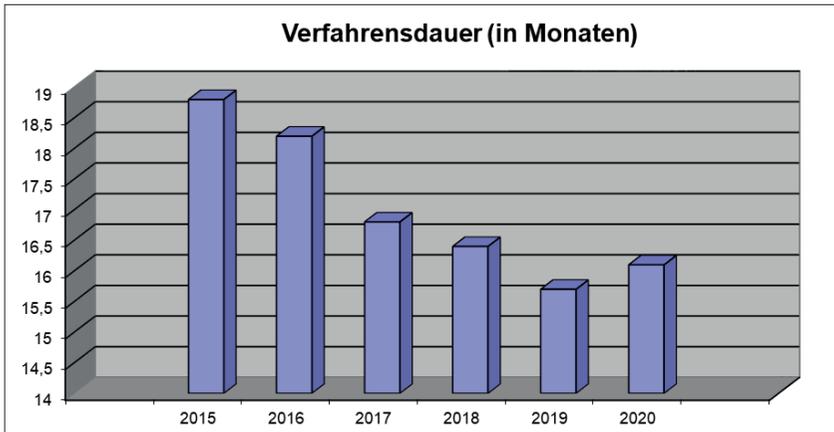
Das Hessische Finanzgericht entscheidet als oberes Landesgericht in erster Instanz. Es ist die einzige Tatsacheninstanz. Das Finanzgericht überprüft den Streitfall also sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht. Es gilt der sog. Amtsermittlungsgrundsatz, d.h. das Finanzgericht muss die streiterheblichen Tatsachen von sich aus ermitteln. Kläger und Beklagter müssen dabei grundsätzlich mitwirken. Der Bundesfinanzhof überprüft die Entscheidungen des Finanzgerichts nur in rechtlicher, nicht jedoch in tatsächlicher Hinsicht. Tatsachen und Beweismittel können also nur in erster Instanz beim Finanzgericht geltend gemacht bzw. vorgelegt und benannt werden.

3. Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Klageverfahren betrug im Jahre 2020 ca. 16 Monate, bei Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ca. 4 Monate.

II. Verfahren vor dem Hessischen Finanzgericht

In den letzten Jahren hat sich die Verfahrensdauer wie folgt entwickelt:



Das Hessische Finanzgericht ist um einen effektiven Rechtsschutz und um eine möglichst kurze Verfahrensdauer bemüht. Weil zahlreiche Fälle aber sowohl tatsächlich als auch rechtlich sehr komplex und schwierig sind, ist eine gründliche und zeitintensive Vorbereitung, an der die Beteiligten – also Kläger / Klägerinnen und Beklagte – mitzuwirken haben, unumgänglich. Einer Verfahrensbeschleunigung dienen nicht zuletzt moderne Technologien, die beim Hessischen Finanzgericht eingesetzt werden. So werden die Gerichtsakten neben der Aktenführung in Papierform auch elektronisch geführt. In Zukunft wird die elektronische Akte die Papierakte vollständig ersetzen.

Für die Verfahrensbeteiligten wird die **Videokonferenztechnik** angeboten. Mit dieser Übertragungstechnik können mündliche Verhandlungen auch dann durchgeführt werden, wenn sich die Beteiligten an einem anderen Ort als dem Hessischen Finanzgericht befinden. Videokonferenzstationen gibt es zurzeit in Frankfurt, Darmstadt, Gießen, Fulda und Wiesbaden. Auf Antrag oder von Amts wegen kann das Gericht den Beteiligten gestatten, an einer solchen Videokonferenz teilzunehmen. Durch die Teilnahme an Videokonferenzen sparen die Beteiligten in nicht unerheblichem Umfang Zeit und Kosten. Die Videokonferenztechnik hat sich in den letzten Jahren bewährt und ist heute ein fester Bestandteil des Gerichtsalltags.

4. Zuständigkeit des Hessischen Finanzgerichts

Sachlich ist das Hessische Finanzgericht zuständig insbesondere für Klagen

- gegen Steuerbescheide der Finanzämter
- gegen Zoll- und Verbrauchsteuerbescheide der Hauptzollämter
- gegen Kindergeldbescheide der Familienkassen
- in Angelegenheiten des Europäischen Marktordnungsrechts
- bei Streitigkeiten über das Berufsrecht der Steuerberater.

Örtlich ist das Hessische Finanzgericht zuständig,

- wenn die beklagte Behörde (Finanzamt, Hauptzollamt) ihren Sitz in Hessen hat,
- wenn sich die Klage gegen eine Familienkasse richtet und der Kläger / die Klägerin seinen bzw. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Hessen hat
- wenn bei einer Klage gegen eine oberste Finanzbehörde der Kläger / die Klägerin in Hessen ansässig ist bzw. wenn bei Zöllen und Verbrauchsteuern der Tatbestand in Hessen verwirklicht worden ist.

Für Strafen oder Bußgelder wegen Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten ist das Finanzgericht nicht zuständig. Das ist Aufgabe der Strafgerichte.

5. Wie klagt man beim Finanzgericht?

Der Rechtsweg an das Finanzgericht wird durch eine **Klage**, die in der Regel fristgebunden ist, beschränkt. Die **Klagefrist** beträgt **einen Monat** und beginnt mit der Bekanntgabe der das außergerichtliche Verfahren abschließenden Entscheidung (in den meisten Fällen einer Einspruchsentscheidung der Verwaltungsbehörde). Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung. Zur Wahrung der Klagefrist ist es erforderlich, dass die Klage innerhalb eines Monats nach

II. Verfahren vor dem Hessischen Finanzgericht

Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung bei Gericht oder bei der Behörde, die die Einspruchsentscheidung erlassen hat, eingeht oder bei Gericht zur Niederschrift erklärt wird.

Bei Gericht ist die Klage **schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten bzw. der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erheben. Neben der Schilderung des Klagebegehrens erfordert die Schriftform auch, dass die **Klage eigenhändig mit vollem Namen unterschrieben** sein muss. Eine telefonische Klageerhebung ist nicht ausreichend. Ausreichend für die Wahrung der Schriftform ist jedoch eine Klageerhebung per Telefax oder Computerfax. Eine Klageerhebung auf elektronischem Weg ist mittels des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) möglich, jedoch nicht mit einfacher E-Mail. Möglich ist die Klageerhebung dagegen über die (authentifizierte) De-Mail. Die Kommunikation mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erfolgt über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), mit Behörden auch über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo). Einzelheiten zum elektronischen Rechtsverkehr sind unter <https://finanzgerichtsbarkeit.hessen.de/> abrufbar.

In der Klage müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Name und Anschrift der Klägerin oder des Klägers
- Bezeichnung des Beklagten
- Gegenstand des Klagebegehrens (= Ziel der Klage)
- bei Anfechtungsklagen auch die Bezeichnung des Verwaltungsakts und der Einspruchsentscheidung, die angegriffen werden.

6. Klagearten

Die wichtigsten Klagearten sind die **Anfechtungs- und die Verpflichtungsklage**.

Mit der **Anfechtungsklage** wird die Änderung oder Aufhebung eines von der Behörde erlassenen Verwaltungsakts, also beispielsweise eines Steuer- oder eines Kindergeldbescheides, angestrebt; mit der **Verpflichtungsklage** wird die Verurteilung der Behörde zum Erlass eines

abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts, z.B. eines Steuerbescheids, angestrebt.

Mit der **Feststellungsklage** wird die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts z.B. eines unter besonders schwerwiegenden Mängeln leidenden Steuerbescheides begehrt.

Die **Untätigkeitsklage** kann dann erhoben werden, wenn die Behörde über einen Einspruch beispielsweise gegen einen Steuerbescheid ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat. In der Regel sind zunächst 6 Monate seit Einlegung des außergerichtlichen Rechtsbehelfs abzuwarten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann mit Zustimmung des Beklagten von dem Einspruchsverfahren abgesehen und sogleich Klage erhoben werden (**Sprungklage**).

7. Kein Vertretungszwang

Vor dem Finanzgericht kann jede Bürgerin und jeder Bürger ohne Prozessbevollmächtigte klagen. Es besteht kein Vertretungszwang. Es ist jedoch häufig ratsam, die Hilfe von Steuerberaterinnen bzw. Steuerberatern, Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälten, oder Wirtschaftsprüferinnen bzw. Wirtschaftsprüfern in Anspruch zu nehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen können Klägerinnen und Kläger auch Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen; der entsprechende Antrag ist beim Finanzgericht zu stellen.

8. Wie wird über das Klageverfahren entschieden?

In der Regel wird über ein Klageverfahren aufgrund einer mündlichen Verhandlung entschieden. In der **mündlichen Verhandlung** haben die Beteiligten die Gelegenheit, ihre unterschiedlichen Standpunkte rechtlicher und/oder tatsächlicher Art vor dem Gericht darzustellen. Der mündlichen Verhandlung gehen schriftliche Einlassungen der Beteiligten dergestalt voraus, dass diese ihre jeweiligen Auffassungen in Schriftsätzen darstellen. In nicht wenigen Fällen erledigt sich der

II. Verfahren vor dem Hessischen Finanzgericht

Rechtsstreit bereits in diesem Stadium, indem - häufig nach einem richterlichen Hinweis - entweder die beklagte Behörde dem Klagebegehren ganz oder teilweise abhilft oder die Klägerseite die Klage einschränkt oder zurücknimmt. Der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits dient auch die Durchführung eines **Erörterungstermins**, in dem der Sach- und Streitstand zwischen den Beteiligten und der Berichterstatterin oder des Berichterstatters erörtert wird.

Außerdem besteht seit 2013 durch das „Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“ im Einvernehmen aller Beteiligten die Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung durch die Einschaltung eines hierfür bestimmten Richters oder einer hierfür bestimmten Richterin (Güterichter). Bei dem Hessischen Finanzgericht wurden 3 Güterichterinnen ernannt.

Die mündliche Verhandlung findet in der Regel vor dem **Senat** statt. Dieser Spruchkörper ist mit 3 Berufsrichterinnen und -richtern und 2 ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern besetzt. Der Senat kann den Rechtsstreit aber auch einem seiner Mitglieder als **Einzelrichter** übertragen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und ihr keine grundsätzliche Bedeutung zukommt. In diesem Fall findet die mündliche Verhandlung ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richterinnen oder Richter vor der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter statt, die bzw. der über den Fall auch entscheidet.

In geeigneten Fällen kann durch die Verfahrensbeteiligten auf eine mündliche Verhandlung verzichtet und im **schriftlichen Verfahren** entschieden werden. Der Verzicht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist dann sinnvoll, wenn der Fall vom Tatsächlichen her unstreitig ist und das Gericht nur noch über Rechtsfragen entscheiden muss. Auch daran wirken bei Senatsentscheidungen die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter mit.

Daneben besteht die Möglichkeit, durch **Gerichtsbescheid** zu entscheiden, an dem nur die Berufsrichterinnen und -richter mitwirken. Die Beteiligten können in diesem Fall eine mündliche Verhandlung be-

antragen, dann gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen. Anderenfalls wirkt er wie ein Urteil.

9. Rechtsmittel

Gegen die Urteile des Finanzgerichts ist die **Revision** an den Bundesfinanzhof eröffnet, wenn sie durch das Finanzgericht zugelassen wurde. Dies geschieht, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert. Die Nichtzulassung der Revision kann mit der Beschwerde beim Bundesfinanzhof angefochten werden (**Nichtzulassungsbeschwerde**).

III. Kosten

Ein Verfahren vor dem Finanzgericht kostet Geld. Der erforderliche Aufwand wird finanziell - zumindest teilweise - durch die Gerichtsgebühren abgedeckt. Die Höhe der Gebühren ist abhängig vom Streitwert, also der wirtschaftlichen Bedeutung des Falles.

Grundsätzlich gilt: Gewinnt die Klägerin oder der Kläger den Prozess, muss der Prozessgegner für alle Kosten des Verfahrens - also auch für die Kosten eines durch den Kläger beauftragten Prozessbevollmächtigten - aufkommen. Verliert die Klägerin oder der Kläger den Prozess, muss sie bzw. er nicht nur für die eigenen Kosten aufkommen, sondern auch die Gerichtskosten bezahlen.

1. Mindeststreitwert

Für Verfahren vor dem Finanzgericht beträgt der Mindeststreitwert 1.500,- €. Eine endgültige Berechnung der Gerichtsgebühren unter Berücksichtigung **des tatsächlichen Streitwerts** erfolgt nach Abschluss des Verfahrens.

2. Fälligkeit der Verfahrensgebühr

Bereits mit der Einreichung der Klageschrift wird eine Verfahrensgebühr fällig, die nach dem Streitwert auf Grundlage des Klageantrags ermittelt wird. Sie beträgt berechnet auf der Basis des Mindeststreitwerts mindestens 284,- €. Sofern sich der tatsächlich höhere Streitwert aus der Klageschrift ergibt oder gerichtlich festgesetzt ist, ist die Verfahrensgebühr nach diesem Wert zu bemessen. Hierüber erhält die Klägerin/der Kläger nach Eingang der Klage eine Kostenrechnung, es sei denn, es wurde Prozesskostenhilfe bewilligt. Der gezahlte Betrag wird nach Abschluss des Verfahrens im Rahmen der dann zu erstellenden Gerichtskostenrechnung angerechnet, was bei einem Klageerfolg zu einer vollständigen Erstattung der Vorauszahlung führen kann.

In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wird die Verfahrensgebühr nicht schon mit der Einreichung der Antragschrift, sondern erst

mit der (rechtskräftigen) Entscheidung des Gerichts fällig.

3. Pauschalgebührensysteem

Das gesamte Verfahren vor den Finanzgerichten wird von den Gerichtsgebühren her durch eine pauschale Verfahrensgebühr abgegolten.

Die Verfahrensgebühr hat die Klägerin/der Kläger nur im Falle ihres/seines Unterliegens zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ist gesetzlich geregelt. Sie hängt vom Streitwert ab und beträgt z. B. bei einem Streitwert von 1.500,- € bei Ergehen eines Urteils oder Gerichtsbescheides 284,- €.

Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Aussetzung der Vollziehung, einstweilige Anordnung) beträgt die Verfahrensgebühr z. B. bei einem Streitwert in Höhe von 1.500,- € 142,- €.

4. Gebühr auch bei Rücknahme

Bei einer Klagerücknahme fällt stets eine Verfahrensgebühr mit einem hälftigen Gebührensatz an, sofern die Rücknahme vor Schluss der mündlichen Verhandlung bzw., wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages erfolgt, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird. Die Möglichkeit einer gebührenfreien Rücknahme der Klage besteht nicht. Entsprechendes gilt, wenn das Klageverfahren durch einen Kostenbeschluss nach § 138 der Finanzgerichtsordnung (FGO) abgeschlossen wird, weil die Beteiligten den Rechtsstreit (in der Regel nach einem Teilerfolg der Klage) übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, es sei denn, dass bereits ein Urteil oder Gerichtsbescheid vorausgegangen ist.

Auch in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ermäßigt sich die Verfahrensgebühr, wenn der Antrag vor Schluss der mündlichen Verhandlung oder, wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem eine gerichtliche Entscheidung über den Antrag der Geschäftsstelle übermittelt wird, zurückgenommen wird oder in den Fällen des § 138 FGO ein Beschluss ergeht.

IV. Der Weg zum Hessischen Finanzgericht

1. Öffnungszeiten des Hessischen Finanzgerichts

Das Finanzgericht ist für Besucherinnen und Besucher der Bibliothek grundsätzlich montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet. Im Übrigen ist das Finanzgericht von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags bis 13.00 Uhr geöffnet. In dieser Zeit können auch Anträge und Klagen zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt bzw. erhoben werden.

Fristwahrende Schriftsätze können außerhalb der Öffnungszeiten in den Nachbriefkasten, der sich an der Außenseite des Gebäudes neben dem Eingang befindet, eingelegt werden.

2. Anschrift:

Königstor 35 (Eingang Hermannstraße), 34117 Kassel

3. Internetadresse:

<https://finanzgerichtsbarkeit.hessen.de>

4. Telefonische Erreichbarkeit

Zentrale	0561-7206	- 0
Geschäftsleiter		- 408
Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters		- 407
Vorzimmer Präsident		- 409
Service-Einheit 1 (zuständig für die Senate 2, 6 und 8)		- 120
Service-Einheit 2 (zuständig für die Senate 5, 7, 9 und 10)		- 247
Service-Einheit 3 (zuständig für die Senate 1, 3, 4 und 11)		- 338

5. Anreise mit der Bahn

Vom Bahnhof Kassel-Wilhelmshöhe aus erreichen Sie das Hessische Finanzgericht mit den Straßenbahnlinien 1 und 3. Fahren Sie bis zur Haltestelle „Weigelstraße“ und gehen Sie ca. 50 m zurück und dann

rechts in die Hermannstraße. Dort befindet sich der Eingang zum Finanzgericht.

6. Anreise mit dem PKW

Für die Anreise mit dem PKW wird auf die Wegbeschreibung auf der Homepage des Hessischen Finanzgerichts im Internet unter <https://finanzgerichtsbarkeit.hessen.de/> hingewiesen. Hier finden Sie auch weitere nützliche Informationen zum Hessischen Finanzgericht.

Impressum

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Präsident des Hessischen Finanzgerichts

Dieter Merle

Königstor 35 · 34117 Kassel

Tel.: 0561 / 72 06 - 0 · Fax: 0611 / 327618538

Email: verwaltung@hfg-kassel.justiz.hessen.de

Internet: <https://finanzgerichtsbarkeit.hessen.de/>

Satz und Druck:

Justizvollzugsanstalt Darmstadt - Fritz-Bauer-Haus -

Stand: Januar 2021
